-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.03.2000

3. Instanz

Datum	16.05.2001

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. MÃ¤rz 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃ□ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt noch ihre Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) der Beklagten, hilfsweise ihre Aufnahme als freiwilliges Mitglied; hinsichtlich der aus der streitigen Krankenversicherung folgenden Pflegeversicherung haben sich die Beteiligten im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung verglichen.

Die 1947 geborene KlÃ¤gerin polnischer NationalitÃ¤t lebte bis 1989 in Polen und war dort mit dem 1988 in Polen verstorbenen deutschstÃ¤mmigen Versicherten S. K. verheiratet. Im Mai 1989 siedelte sie mit ihren zwei (aus dieser Ehe stammenden) damals noch minderjÃ¤hrigen SÃ¶hnen in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼ber. Die SÃ¶hne der KlÃ¤gerin wurden als Aussiedler anerkannt und eingebÃ¼rgert, die Anerkennung der KlÃ¤gerin als Vertriebene nach dem Bundesvertriebenengesetz

(BVFG) hingegen wurde durch bestandskrÃ¤ftigen Bescheid der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 7. November 1990 abgelehnt. Seither hÃ¤lt sie sich mit befristeten Aufenthaltsgenehmigungen nach dem AuslÃ¤ndergesetz (AuslG) in Deutschland auf. Ab Juli 1989 erhÃ¤lt sie Witwenrente (Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember 1994).

Den Antrag der KlÃ¤gerin von Januar 1995, sie in der KVdR pflichtzuversichern oder hilfsweise freiwillig krankenzuversichern, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. MÃ¤rz 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Mai 1998 ab, weil die KlÃ¤gerin nicht im Besitz eines Vertriebenenausweises A oder B sei. Klage und Berufung hiergegen sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des SG vom 27. April 1999; Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 21. MÃ¤rz 2000). Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Ein Versicherungspflichttatbestand gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs 1 Nr 11 SGB V liege nicht vor, weil die KlÃ¤gerin in der Zeit vor 1989 nicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert gewesen sei. Auch der Tatbestand des Â§ 5 Abs 1 Nr 12 SGB V sei nicht erfÃ¼llt, weil die KlÃ¤gerin weder anerkannte Vertriebene iS des Â§ 1 BVFG noch SpÃ¤taussiedlerin iS des Â§ 4 BVFG (Â§ 1 Buchst a Fremdrentengesetz (FRG)) noch Hinterbliebene einer in Â§ 1 Buchst a FRG genannten Person (Â§ 1 Buchst e FRG) sei. Der Versicherte selbst sei zum Zeitpunkt seines Todes nicht als Vertriebener nach dem BVFG anerkannt gewesen, so daÃ die KlÃ¤gerin die in Â§ 1 Buchst e FRG genannten Voraussetzungen nicht erfÃ¼lle. Vertriebener iS des Â§ 1 Abs 2 Nr 3 BVFG sei nur, wer seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet tatsÃ¤chlich aufgegeben und das Vertreibungsgebiet verlassen habe. Unter "Aussiedlung" iS dieser Vorschrift kÃ¶nne daher nicht ein mit dem AussiedlungsentschluÃ beginnender Dauervorgang verstanden werden; der Status eines Aussiedlers kÃ¶nne mithin nicht bereits im Vertreibungsgebiet erworben werden. Die Vorschrift des Â§ 5 Abs 1 Nr 12 SGB V enthalte entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin keine vom Gericht zu schlieÃende GesetzeslÃ¼cke.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Urteil des BSG vom 30. September 1993 (4 RA 49/92 â SozR 3-6710 Art 1 Nr 1). In dieser Entscheidung habe das BSG lediglich zu der Frage Stellung genommen, wann ein polnischer StaatsangehÃ¶riger iS des damals noch geltenden deutsch-polnischen Abkommens Ã¼ber Renten- und Unfallversicherung (Abk Polen RV/UV) aus dem Jahre 1975 seinen Wohnsitz im Bundesgebiet begrÃ¼ndet habe. Aufgrund dieser Entscheidung stehe der KlÃ¤gerin zwar â trotz der ihr nur befristet erteilten Aufenthaltsgenehmigungen â ein Anspruch auf Witwenrente nach dem Abk Polen RV/UV zu; das genannte Urteil enthalte aber keine AusfÃ¼hrungen dazu, daÃ Rentner â wie die KlÃ¤gerin â auch in die KVdR aufzunehmen seien. Entsprechende Regelungen seien auch in dem Abk Polen RV/UV 1990 nicht enthalten. SchlieÃlich seien bei der KlÃ¤gerin auch die Voraussetzungen des Â§ 9 SGB V fÃ¼r einen freiwilligen Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfÃ¼llt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin einen VerstoÃ gegen Â§ 1 Buchst a bzw Â§ 1 Buchst e FRG. Sie trÃ¤gt vor: Sie erhalte die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung letztlich aufgrund des Urteils des BSG vom 30.

September 1993 (4 RA 49/92 â SozR 3-6710 Art 1 Nr 1). Der Vertriebenenstatus sei ihr fÃ¤lschlicherweise nicht zuerkannt worden. Â§ 1 Abs 3 BVFG bestimme, daÃ Vertriebener auch sei, wer als Ehegatte eines deutschen VolkszugehÃ¶rigen den stÃ¤ndigen Aufenthalt in den Vertreibungsgebieten verloren habe, ohne selbst deutscher VolkszugehÃ¶riger zu sein. Sie, die KlÃ¤gerin, habe ausreisen mÃ¼ssen, weil sie als Witwe eines deutschen VolkszugehÃ¶rigen und Mutter deutscher ZugehÃ¶riger ebenfalls dem Vertreibungsdruck ausgesetzt gewesen sei. Jedenfalls aber sei ihr verstorbener Ehemann deutscher VolkszugehÃ¶riger gewesen; er habe beabsichtigt, aus Polen auszureisen, wozu es wegen seiner schweren Erkrankung nicht mehr gekommen sei. Greife man den Grundgedanken des BVFG auf, wonach der Antrag auf Anerkennung noch im Heimatland gestellt werden muÃ, lasse sich eine Art "Aussiedleranwartschaft" erkennen, die mit tatsÃ¤chlicher Einreise in das Bundesgebiet zum Vollrecht erstarke. Da der EntschluÃ des verstorbenen Ehemanns zur Ausreise nicht angezweifelt worden sei, sei ihr, der KlÃ¤gerin, der mit der Klage geltend gemachte Anspruch zumindest in analoger Anwendung des Â§ 1 Buchst e FRG zuzuerkennen. Eine RegelungslÃ¼cke enthalte das Gesetz, weil zwar der Ehegatte eines Vertriebenen, nicht aber der Elternteil eines minderjÃ¤hrigen Vertriebenen in Â§ 1 BVFG genannt werde. Billige man aber auch dem minderjÃ¤hrigen deutschen VolkszugehÃ¶rigen, der unter Verfolgungsdruck gestanden habe, zu, als Vertriebener einzureisen, wie dies bei ihren SÃ¶hnen der Fall gewesen sei, mÃ¼sse man auch den Personensorgeberechtigten und -verpflichteten die Rechte eines Vertriebenen zuerkennen. Anderenfalls verhindere man die Ausreise minderjÃ¤hriger Aussiedler.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. MÃ¤rz 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 27. April 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28. MÃ¤rz 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 1998 zu verurteilen, sie als Pflichtmitglied zur KVdR zuzulassen, hilfsweise, sie als freiwilliges Mitglied in die gesetzliche Krankenversicherung aufzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die zulÃ¤ssige Revision ist nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zulassung zur KVdR. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 28. MÃ¤rz 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Mai 1998 ist rechtmÃ¤Ãig. Der Senat schlieÃt sich insoweit den zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Beschluss des LSG an.

Die KlÃ¤gerin hat, in welcher Hinsicht auch immer, keinen anderen Status als ein

anderer vor dem Stichtag 31. Dezember 1990 in die Bundesrepublik Deutschland eingereister Pole, der nach dem Abk Polen RV/UV von 1975 zu behandeln ist und daher RechtsansprÃ¼che nach dem Eingliederungsprinzip hat. Das Abkommen besagt jedoch nichts Ã¼ber die Krankenversicherung; auch aus der Rentenberechtigung kann in keiner Weise auf die zusÃ¤tzliche VergÃ¼nstigung der KVdR geschlossen werden.

Weitere Rechtsgrundlagen fÃ¼r das Begehren der KlÃ¤gerin als vom LSG erÃ¶rtert sind nicht ersichtlich. Das Abk Polen RV/UV vom 8. Dezember 1990 (BGBl 1991 II, S 743), das seit dem 1. Oktober 1991 in Kraft getreten ist und alle ab 1. Januar 1991 entstandenen AnsprÃ¼che, eingetretenen LeistungsfÃ¤lle und erworbenen Anwartschaften erfaÃt (Art 27), enthÃ¤lt â unabhÃ¤ngig von der Frage seiner Anwendbarkeit auf die KlÃ¤gerin â keine einschlÃ¤gige Regelung. Art 6 des Abkommens regelt zwar die Erbringung von Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung fÃ¼r bestimmte Personenkreise (entsandte Arbeitnehmer, GrenzgÃ¤nger sowie deren FamilienangehÃ¶rige); fÃ¼r andere Personengruppen, insbesondere Rentner, ist hinsichtlich der Krankenversicherung nichts geregelt.

GemÃ¤Ã Â§ 5 Abs 1 Nr 11 SGB V idF des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl I S 2266) sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung Personen, die die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfÃ¼llen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit bis zur Stellung des Rentenantrages mindestens 9/10 der zweiten HÃ¤lfte des Zeitraums aufgrund einer Pflichtversicherung Mitglied oder aufgrund einer Pflichtversicherung als FamilienangehÃ¶rige versichert waren. Die KlÃ¤gerin hat ihren Rentenantrag im Jahre 1989 gestellt. Auf sie ist daher die Ãbergangsvorschrift des Art 56 Abs 1 Gesundheitsreformgesetz (GRG) anzuwenden, wonach die Voraussetzungen fÃ¼r eine Mitgliedschaft in der KVdR auch erfÃ¼llt sind, wenn der Versicherte oder die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableitet, seit der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit, jedoch frÃ¼hestens seit dem 1. Januar 1950, bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens die HÃ¤lfte der Zeit Mitglied einer Krankenkasse oder mit einem Mitglied verheiratet und nicht mehr als nur geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt oder geringfÃ¼gig selbstÃ¤ndig tÃ¤tig waren. Da die KlÃ¤gerin vor 1989 nicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war, liegen diese Voraussetzungen nicht vor.

GemÃ¤Ã Â§ 5 Abs 1 Nr 12 SGB V sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung auch Personen, die die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfÃ¼llen und diese Rente beantragt haben, wenn sie zu den in Â§ 1 oder Â§ 17a FRG oder zu den in Â§ 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) genannten Personen gehÃ¶ren und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Stellung des Rentenantrages in das Inland verlegt haben. GemÃ¤Ã Â§ 1 Buchst a FRG in der ab 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Fassung des Art 12 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl I S 2094) findet dieses Gesetz Anwendung auf Vertriebene iS

des Â§ 1 BVFG sowie auf SpÃ¤taussiedler iS des Â§ 4 BVFG, die als solche in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind. AuÃerdem sind nach Â§ 1 Buchst e FRG ua Hinterbliebene der in Â§ 1 Buchst a FRG genannten Personen bezÃ¼glich der GewÃ¤hrung von Leistungen an Hinterbliebene in den begÃ¼nstigten Personenkreis einbezogen. Da die KlÃ¤gerin selbst gemÃ¤Ã dem bestandskrÃ¤ftigen Bescheid der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 7. November 1990 nicht als Vertriebene iS des Â§ 1 Abs 1 oder Abs 3 BVFG anerkannt ist (vgl zur Bindungswirkung der positiven/negativen Ausweisentscheidung Â§ 15 Abs 5 BVFG in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung), kommt vorliegend nur die Regelung des Â§ 1 Buchst e FRG in Betracht. Auch der Versicherte selbst war aber zum Zeitpunkt seines Todes nicht als Vertriebener nach dem BVFG anerkannt, so daÃ die KlÃ¤gerin die genannten Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt; die Anerkennung als Vertriebener nach dem BVFG ist zwingende Voraussetzung des Â§ 1 Buchst e FRG (vgl zum Anerkennungserfordernis BSG Urteil vom 23. Juni 1999 â B 5 RJ 44/98 R â SozR 5050 Â§ 1 Nr 4 mwN).

Die KlÃ¤gerin kann â wie das LSG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â auch nicht so behandelt werden, als ob ihr in Polen verstorbener Ehemann anerkannter Vertriebener iS des BVFG gewesen und sie daher als Hinterbliebene iS des Â§ 1 Buchst e FRG anzusehen wÃ¤re. Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung als Vertriebener nach der hier allein in Betracht zu ziehenden Vorschrift des Â§ 1 Abs 2 Nr 3 BVFG ist, daÃ der Volksdeutsche das Vertreibungsgebiet unter Aufgabe eines dort bestehenden Wohnsitzes verlassen hat. Unter "Aussiedlung" iS des Â§ 1 Abs 2 Nr 3 BVFG kann nicht ein mit dem AussiedlungsentschluÃ beginnender Dauervorgang verstanden werden; der Status als Aussiedler kann daher nicht bereits im Vertreibungsgebiet erworben werden. Vielmehr liegt eine Aussiedlung nach dem Wortsinn des Gesetzes nur vor, wenn das Vertreibungsgebiet verlassen wird; ohne Aufgabe des Wohnsitzes und faktische GrenzÃ¼berschreitung kann die Vertriebeneneigenschaft nicht begrÃ¼ndet werden (so bereits Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Urteile vom 17. Oktober 1989 â 9 C 26.89 â BVerwGE 84, 23, 25, vom 19. April 1994 â 9 C 343.93 â DVBl 1994, 938 und vom 8. November 1994 â 9 C 472.93 â Buchholz 412.3 Â§ 6 BVFG Nr 75; vgl eingehend Schenckendorff, Vertriebenen- und FlÃ¼chtlingsrecht, Komm z BVFG, B 1 Â§ 1 Anm 9h mwN).

Die gesetzlichen Regelungen kÃ¶nnen auch nicht in einer Weise ausdehnend ausgelegt oder angewandt werden, die die KlÃ¤gerin in die KVdR einbezÃ¶ge. FÃ¼r eine verfassungskonforme Auslegung in ihrem Sinn besteht kein AnlaÃ. DafÃ¼r, gemÃ¤Ã Â§ 1 Buchst a FRG nur als solche anerkannte Vertriebene sowie SpÃ¤taussiedler in die entsprechenden VergÃ¼nstigungen einzubeziehen, besteht ebenso ein sachlicher, den MaÃstÃ¤ben des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 GG) genÃ¼gender Grund wie dafÃ¼r, Hinterbliebene auch nur dieses Personenkreises gemÃ¤Ã Â§ 1 Buchst e FRG in gleicher Weise zu behandeln. Es ist insbesondere nicht verfassungsrechtlich geboten, fÃ¼r Ehegatten solcher deutschstÃ¤mmiger Polen, die vor der Aussiedlung nach Deutschland verstorben sind, den Status eines Vertriebenen (oder SpÃ¤taussiedlers) zu begrÃ¼nden, wenn sie ihrerseits nach Deutschland umsiedeln â und sei es als Mutter von MinderjÃ¤hrigen, die in Deutschland als Aussiedler anerkannt werden (vgl BSG

Urteil vom 23. Juni 1999 â□□ B 5 RJ 44/98 R â□□ SozR 3-5050 Â§ 1 Nr 4 zu der ab 1993 eingefÃ¼hrten Regelung, wonach die nichtdeutschen Ehegatten von SpÃ¤taussiedlern nicht selbst den Status eines SpÃ¤taussiedlers erwerben kÃ¶nnen und daher nicht zu dem in Â§ 1 Buchst a FRG genannten Personenkreis gehÃ¶ren).

Dem entspricht die Rechtsprechung des fÃ¼r das Vertriebenenrecht zustÃ¤ndigen BVerwG, wonach ein Statuserwerb als Vertriebener nach Â§ 1 Abs 3 BVFG durch den nichtdeutschen Ehegatten nicht in Betracht kommt, wenn der deutsche Ehegatte im Vertreibungs- bzw Aussiedlungsgebiet vor der Ausreise des nichtdeutschen Ehegatten verstirbt; dies gilt selbst dann, wenn der deutsche Ehegatte zu einem Zeitpunkt verstorben ist, zu dem dem nichtdeutschen Ehegatten wegen fortgeschrittener gemeinschaftlicher AusreisebemÃ¼hungen ein Verbleiben im Vertreibungsgebiet nicht mehr zumutbar war (BVerwG Urteil vom 17. Oktober 1989 â□□ 9 C 26.89 â□□ BVerwGE 84, 23, 25). Die Erstreckung des Vertriebenenstatus auf den nichtdeutschen Ehegatten eines Vertriebenen nach Â§ 1 Abs 3 BVFG trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, daÃ□ dieser seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet zur Erhaltung seiner Ehe aufgegeben hat (BVerwG Urteil vom 27. Juni 1989 â□□ 9 C 6.89 â□□ BVerwGE 82, 177, 183 f). Wurde die Ehe jedoch bereits vor Verlegung des Wohnsitzes beendet â□□ und sei es durch den Tod des volksdeutschen Ehegatten -, kann diese BegrÃ¼ndung nicht mehr maÃ□gebend sein. Insoweit begegnet das Ergebnis auch im Hinblick auf Art 6 Abs 1 GG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin lÃ¤Ã□t sich eine RegelungslÃ¼cke insbesondere auch nicht daraus ableiten, daÃ□ sie als Personensorgeberechtigte und -verpflichtete zusammen mit ihren damals minderjÃ¤hrigen Kindern die polnische Heimat verlieÃ□; allein deswegen teilt sie die Rechtsstellung ihrer SÃ¶hne als deutsche VolkszugehÃ¶rige nicht. Der Staat muÃ□ fÃ¼r die KlÃ¤gerin, die selbst nicht deutsche VolkszugehÃ¶rige ist, nicht in gleicher Weise einstehen. DaÃ□ â□□ entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin â□□ die Ausreise minderjÃ¤hriger Aussiedler nicht an die Anerkennung des Erziehungsberechtigten als Vertriebener bzw SpÃ¤taussiedler geknÃ¼pft ist, beweist schon die Tatsache, daÃ□ die KlÃ¤gerin mit ihren SÃ¶hnen nach dem Tod des Versicherten am 20. Mai 1989 tatsÃ¤chlich nach Deutschland einreisen und ihren Aufenthalt begrÃ¼nden konnte.

Da â□□ wie bereits vom LSG zutreffend ausgefÃ¼hrt â□□ in der Person der KlÃ¤gerin auch die Voraussetzungen des Â§ 9 Abs 1 Nr 1 bis 5 SGB V nicht erfÃ¼llt sind, ist sie von der Beklagten auch nicht als freiwilliges Mitglied in der Krankenversicherung zu fÃ¼hren.

Eine andere verfassungsrechtliche Beurteilung folgt schlieÃ□lich auch nicht aus der Entscheidung des BVerfG vom 3. April 2001 (1 BvR 81/98 â□□ zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen), die Grundlage der vergleichsweisen Einigung der Beteiligten Ã¼ber die von der KlÃ¤gerin begehrte Aufnahme in die soziale Pflegeversicherung war. Denn diese Entscheidung betrifft ersichtlich nur den Zugang zur gesetzlichen Pflegeversicherung, nicht zur hier allein noch streitigen gesetzlichen Krankenversicherung. Im Ã¼brigen ist nicht ersichtlich, daÃ□ die KlÃ¤gerin â□□ die derzeit nach eigenen Angaben einer sog geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung nachgeht

â□□ gehindert wÃ¤re, durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung einen Krankenversicherungsschutz nach Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung zu begrÃ¼nden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024